



Österreichischer Aero Club

Prinz-Eugen Straße 12 | 1040 Wien
t. +43 (0) 1 505 10 28 f. +43 (0) 1 505 10 28-17 e. office@aeroclub.at
ZVR Nr. 770691831

Richtlinien

für den Betrieb von

UAS (Unmanned Aerial System)

nach der EU-VO 947 / 2019 - Artikel 16

Versionsnummer	Datum	Abänderung	Zuständige Personen
01	01.09.2021	Erstellung	DI Christian Faymann, MA Dr. Wolfgang Schober Ing. Bernhard Rögner

© 2021 - Österreichischer Aero-Club, Wien

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Verbreitung (auch durch Film, Fernsehen, Internet, fotomechanische Wiedergabe, Bild-, Ton- und Datenträger jeder Art) oder durch auszugsweisen Nachdruck. Jegliche Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Österreichischen Aero Club.



Präambel

1. Die in diesem Dokument enthaltenen Richtlinien stellen dar, wie UAS der geltenden europäischen und österreichischen Rechtsvorschriften für die Luftfahrt betrieben werden.
2. Die Richtlinien des Dokuments beruhen auf den bislang noch nicht schriftlich festgehaltenen, aber in der Praxis bereits ausgeübten und bewährten Verfahren von Fernpiloten des ÖAeC, seiner Landesverbände und Mitgliedsvereine.
3. Die Richtlinien des Dokuments dienen als Grundlage für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach Artikel 16 (2)b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 zum Betrieb von UAS im Rahmen eines Modellflugvereins oder einer Modellflugvereinigung.
4. Ziel dieser Richtlinien ist es, das bisher erreichte hohe Sicherheitsniveau des UAS-Betriebes innerhalb des ÖAeC, seiner Landesverbände und der Luftsportvereine zu festigen und weiter zu fördern.
5. Der Anwendungsbereich des vorliegenden Regelwerks erstreckt sich nur auf einen UAS-Betrieb, der innerhalb der Republik Österreich stattfindet. Außerhalb des österreichischen Staatsgebiets sind die im jeweiligen Land geltenden Regelungen anzuwenden.
6. Die Mitgliedsvereine, deren Fernpiloten und am Betrieb von UAS beteiligten Personen sind verpflichtet die festgesetzten Richtlinien sowie die Bedingungen und Beschränkungen der Betriebsbewilligung einzuhalten.
7. Änderungen an diesem Regelwerk werden den Mitgliedern über die Organisation des ÖAeC – Sektion Modellflugsport, den Landesorganisationen und Mitgliedsvereinen zur Kenntnis gebracht und in der Zeitschrift „Prop“, sowie in elektronischer Form auf der Homepage <https://www.prop.at/> veröffentlicht.
8. Soweit sich die in diesem Dokument verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.



Inhalt

1. Rahmenbedingungen	4
2. Allgemeine Voraussetzungen	4
3. Besondere Regelungen auf Modellflugplätzen mit einer Betriebsgenehmigung gem. Art. 16	5
4. Risikobasierte Aufsichtsführung	5
5. Kontrolle der Einhaltung der Regeln/Auflagen	5
6. Sanktionen bei Regelverstößen	6
7. Evidenzhaltung von Unterlagen für die Betriebskontrolle	6
8. Meldepflicht von Ereignissen, Schäden und Unfällen	6
a) Sachschäden	6
b) Personenschäden	6
c) Beeinträchtigung oder Störung des Luftverkehrs	6
9. Unfall- und Schadenstatistik	7

ÖA/E



1. Rahmenbedingungen

Für Modellflugvereine bzw. -verbände besteht die Möglichkeit, einen rechtsgültigen Bescheid gemäß Artikel 16 der EU-VO 947 / 2019 zu beantragen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die Registrierung des Betreibers von UAS im Wohnsitzstaat gemäß EU-VO 947/2019 bei der jeweils zuständigen Behörde des EU-Mitgliedsstaates. In Österreich ist das die

[Austro Control \(ACG\)](#)

Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
mit beschränkter Haftung
Wagramer Straße 19
1220 Wien

- b) Kennzeichnungspflicht der zum Einsatz kommenden UAS mit der dem Betreiber zugeteilten Registrierungsnummer.
- c) Ein Kompetenznachweis des Fernpiloten bei der ACG oder bei einer anderen, in einem EU-Mitgliedstaat anerkannten Stelle.
- d) Direkte Sichtverbindung zum Flugmodell (UAS)
- e) Hangflug: der Betrieb von Segelflugmodellen bis zu einer MTOM von 10 kg darf in einer Höhe von 120 m über dem Standort des Fernpiloten erfolgen und bei abfallendem Gelände kann der Abstand zum nächstgelegenen Punkt der Erdoberfläche mehr als 120 m betragen.
- f) Versicherungsschutz:
Der Betreiber eines UAS muss über eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme laut LFG §§ 146 ff. bis § 164 verfügen.
- g) Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sind immer einzuhalten.
- h) UAS haben immer Nachrang gegenüber bemannten Luftfahrzeugen.
- i) Fernpiloten dürfen ein UAS nur betreiben, wenn sie weder unter Einfluss von Alkohol noch von Suchtgiften stehen.
- j) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen unter Aufsicht einer mindestens 16-jährigen Person mit Kompetenznachweis UAS betreiben. Das verwendete UAS muss mit der Registrierungsnummer eines mindestens 18-jährigen UAS-Betreibers gekennzeichnet sein.
- k) Es dürfen nur UAS in Betrieb genommen werden, die sich in einem technisch sicheren Zustand befinden. Das gilt auch für das verwendete Fernsteuersystem.
- l) Für den Betrieb einer Kamera an Bord sind die Bestimmungen der [Datenschutzgrundverordnung \(DSGVO\)](#) einzuhalten.



3. Besondere Regelungen auf Modellflugplätzen mit einer Betriebsgenehmigung gem. Art. 16

- a) Die maximal erlaubte Flughöhe kann nach einer Risikoanalyse (Boden- und Luftrisiko) bis zu 500 m über Grund erhöht werden.
 - Bei Flügen über 120 m über Grund sind Betriebsaufzeichnungen zu führen (Flugtagebuch) und es ist ein Luftraumbeobachter einzusetzen.
 - Bei UAS-Flügen von 300 m bis 500 m über Grund ist ein Höhenmesser zwingend vorgeschrieben.
- b) UAS-Abfluggewichte über 25 kg können Bestandteil der Bewilligung sein.
- c) Altersanforderungen an Jugendliche Fernpiloten von 16 Jahren können in einer Artikel 16 Betriebsgenehmigung um bis zu 4 Jahre abgesenkt werden. Der Bescheidempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Fernpiloten eine nachweisliche Unterweisung gemäß dem Artikel -16 - Bescheid erhalten haben.
- d) Der Abwurf von Gegenständen (z.B. Fallschirmspringern) und die Verwendung von Rauchpatronen kann ebenfalls in der Artikel 16 Bewilligung festgelegt werden.
- e) Der Mindestabstand von 150 m zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Erholungsgebieten kann unterschritten werden, wenn entsprechende Mitigationsmaßnahmen (Abschwächungs- bzw. Milderungsmaßnahmen) gesetzt werden.

4. Risikobasierte Aufsichtsführung

- a) Information von Vereinsmitgliedern
Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, den Vereinsmitgliedern und allen am UAS-Flugbetrieb teilnehmenden Personen (z.B. Gastflugpiloten) nachweislich durch Unterschrift folgende Dokumente in Form von Kopien oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu bringen:
 - Modellflugplatzbetriebsordnung (MFBO)
 - die Richtlinien des österreichischen Aero Clubs für den Betrieb von UASs nach der EU-VO 947 / 2019 – Artikel 16
 - Auflagen des Bescheids einer EU-VO 947 / 2019 - Artikel 16 Genehmigung.
- b) Die Regeln/Auflagen/Beschränkungen sind von allen Fernpiloten, Ferngastpiloten und UAS-beteiligten Personen einzuhalten.

5. Kontrolle der Einhaltung der Regeln/Auflagen

- a) Sollten am Modellflugplatz anwesende UAS-beteiligte Personen (z.B. Vereinsmitglieder) Verstöße von Fernpiloten gegen diese Regeln/Auflagen/Beschränkungen auffallen, so sind die Verursacher darauf aufmerksam zu machen.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind darüber zu informieren, um nötigenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen.



6. Sanktionen bei Regelverstößen

- a) Bei geringfügigen Regelverstößen ist der Verursacher darauf aufmerksam zu machen, diese in Zukunft zu unterlassen.
- b) Bei groben Regelverstößen die eine Gefahr für Menschen/Tiere/Sachen bedeuten, sind unmissverständlich Anweisungen zur Unterlassung solcher Handlungen zu geben und Sanktionen zu setzen. Diese groben Regelverstöße inklusive der Sanktionsmaßnahmen sind an die Austro Control GmbH zu melden.
- c) Sollten durch Regelverstöße Sachschäden oder Verletzungen von Menschen hervorgerufen werden so sind vorhin genannte Maßnahmen inklusive der Meldung an die ACG ebenfalls zu setzen.

Meldeadresse:

ACG-RCC-zentrale Meldestelle

t. +43 (0) 51703 7777 oder 7778

f. +43 (0) 51703 76

e. zms@austrocontrol.at

7. Evidenzhaltung von Unterlagen für die Betriebskontrolle

- a) Der Bescheidempfänger hat alle erforderlichen Schriftstücke und bestätigte Unterlagen der Fernpiloten und Ferngastpiloten für den Fall einer Betriebskontrolle bereitzuhalten.
- b) Das Flugtagebuch kann entweder analog (Buchform) oder digital geführt werden. Es ist auf Verlangen im Falle einer Überprüfung vorzuweisen.
- c) Die Unterweisungsliste mit den Unterschriften ist ebenfalls aufzulegen.

8. Meldepflicht von Ereignissen, Schäden und Unfällen

a) Sachschäden

Schäden/Unfälle, die zur Schädigung Dritter führen, sind dem österreichischen Aero Club (ÖAeC) und der zuständigen Behörde (ACG) zu melden, wenn:

- Die Höhe des Schadens mehr als EUR 1.000,-- beträgt
- Wenn eine Versicherungsleistung beansprucht wird.

b) Personenschäden

Wenn die Verletzung einer unbeteiligten Person eine ärztliche Versorgung oder einen Krankenhausaufenthalt erfordert, oder wenn es im Rahmen eines Unfalles zu einer Todesfolge kommt, ist der Vorfall unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle, der ACG und dem ÖAeC zu melden.

c) Beeinträchtigung oder Störung des Luftverkehrs

Jede Beeinträchtigung oder jede Störung des Luftverkehrs (wie z.B. eine gefährliche Annäherung zwischen einem UAS und einem bemannten



Luftfahrzeug und unbemannten Luftfahrzeugen, die nicht am Flugbetrieb beteiligt sind - near misses) ist unverzüglich der ACG und dem ÖAeC zu melden.

Die Meldung hat durch folgende Stellen / Personen zu erfolgen:

- Mitgliedsverein des ÖAeC
- Halter / Betreiber des UAS
- Fernpilot des UAS

Eine Schadensmeldung muss enthalten:

- Art des Unfalls / Schadens / Ereignisses
- Datum und Zeitpunkt des Vorfalls
- Wetterbedingungen
- Ortsangabe
- Schadenshergang
- Eingetretener Schaden (soweit ersichtlich)
- Luftfahrzeugart / Type
- Registrierungsnummer des(r) UA-Halter(s)
- Daten des(r) Fernpiloten (Nummer Kennnismachweis / Prüfung)
- Daten des / der Geschädigten mit Namen und Adressen
- Daten von Zeugen (soweit vorhanden)

Dazu ist das [Schadensformular des ÖAeC](#) zu verwenden.

9. Unfall- und Schadenstatistik

- Der ÖAeC führt eine zentrale Unfall- und Schadenstatistik, die der Erfassung aller kritischen Ereignisse hinsichtlich Boden- und Luftrisiko dient.
 - Unfall- und Schadensbericht
Der ÖAeC wertet die bei ihm eingegangenen Schadensmeldungen aus und erstellt für jedes Kalenderjahr einen transparenten Unfall- und Schadensbericht in anonymisierter Form. Auf Verlangen der für die Betriebserlaubnis gemäß der Durchführungsverordnung EU 947 / 2019 zuständigen Behörde (in Österreich ist das die ACG) wird ihr der Bericht übermittelt.
 - Verbandsinterne Veröffentlichung
Der anonymisierte Unfall- und Schadensbericht wird in den Medien (Webseite, Fachzeitschrift, ...) des ÖAeC veröffentlicht. Zweck der Veröffentlichung ist die Verbesserung, Minderung des Betriebsrisikos sowie der Erhöhung der Sicherheit im UAS-Betrieb.

Besteht für einen Modellflugplatz eine aufrechte Betriebsbewilligung gemäß Artikel 16 der EU-Verordnung 947 / 2019 ist eine Modellflugplatzbetriebsordnung (MFBO) vorgeschrieben.